

Holzfiguren am Strassenrand

Quelle

Schweizerische Beratungsstelle
für Unfallverhütung bfu
Laupenstrasse 11
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22
Fax 031 390 22 30
E-mail info@bfu.ch
Internet www.bfu.ch

Kontaktperson

Christian A. Huber

1. Einleitung

Seit einigen Jahren werden in den Gemeinden Holzfiguren mit Kindersilhouetten an Quartierstrassen aufgestellt, um die Automobilistinnen und -mobilisten auf die Anwesenheit von spielenden Kindern aufmerksam zu machen. Dabei sind für diese sympathische und originelle Massnahme, abgesehen von rechtlichen Aspekten (siehe Kasten), einige Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Absicht, die den Holzfiguren zugrunde liegt, zielt auf eine Signalwirkung ab; man möchte auf eine mögliche Gefahr hinweisen. Dabei handelt es sich im rechtlichen Sinn nicht um ein Signal, sondern um die Ankündigung einer Gefahr (SVG Art. 6). Somit ist das Aufstellen dieser Figuren nicht verboten, es sei denn, diese beeinträchtigen die Verkehrssicherheit.

2. Verkehrstechnische und -psychologische Sicherheitsaspekte

Angesichts der Gefahren im Strassenverkehr möchten insbesondere Eltern auf die Präsenz von Kindern in Quartieren hinweisen, sei es durch Holzfiguren, Plakate, Gefahren- oder Phantasiesignale. Da jeder Verkehrsteilnehmer mit vermehrter Präsenz von Kindern - auch spielenden - in Quartierstrassen rechnen und sein Fahrverhalten diesem Umstand anpassen muss, ist von Gesetzes wegen kein offizielles Signal für diese Situation vorgesehen. Das Gefahrensignal „Achtung Kinder“ zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird zum Beispiel im Bereich von Schulhäusern oder Spielplätzen aufgestellt. Würde man alle Örtlichkeiten, wo häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist, kennzeichnen, müssten in praktisch allen Quartierstrassen dementsprechende Elemente aufgestellt werden. Dies ist jedoch weder sinnvoll („Schilderwald“) noch beabsichtigt.

Die positiven Auswirkungen von Holzfiguren am Strassenrand auf die Sicherheit der Kinder sollten nicht überschätzt werden, zumal sich diese durch die aufgestellten Figuren fälschlicherweise sicherer fühlen und dementsprechend unvorsichtiger bewegen könnten. Anfängliche Verhaltensänderungen könnten sich zudem nach kurzer Zeit durch einen Gewöhnungseffekt abschwächen. Die Lenkerinnen und Lenker lernen, dass nur in vereinzelt Fällen im Bereich der Holzfigur ein Kind angetroffen wird und nehmen daher ihr bisheriges Verhalten wieder auf. Möglich ist auch, dass die Aufmerksamkeit eines Lenkers durch eine Figur abgelenkt wird und er deshalb ein Kind im Umkreis der Figur nicht erkennt.

3. Empfehlungen bfu

Beim Aufstellen von Holzfiguren, Plakaten und dergleichen ist der Einsatz an ausgewählten Örtlichkeiten sorgfältig zu planen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anzuordnen. Die bfu weist darauf hin bzw. empfiehlt:

- Die Elemente sollten nur in Quartierstrassen oder untergeordneten Strassen zur Anwendung gelangen und dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden (Einmündungen, Ausfahrten, Fussgängerstreifen).
- Die Elemente dürfen weder mit retroreflektierenden Belägen oder Folien noch mit Signalfarben versehen werden.
- Sie sollten mobil sein, damit sich der Standort abwechseln lässt und sie bei Nichtbedarf entfernt werden können.
- Fahrzeuglenker dürfen weder überrascht noch irritiert werden. Holzfiguren dürfen den Verkehr nicht gefährden und deshalb nicht in die Fahrbahn hineinragen.
- Die Holzfiguren sollten nicht drohen, sondern ihre Botschaft auf sympathische Weise an den Fahrzeuglenker richten.
- Es ist nicht erlaubt Plakate aufzustellen, die mit offiziellen Signalen verwechselt werden können. Plakate und Ähnliches dürfen nicht in Kombination mit offiziellen Signalen verwendet werden.

4. Rechtliche Grundlagen

Folgende Artikel des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind zu berücksichtigen:

- | | |
|---------------|---|
| Art. 6 | <i>Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.</i> |
| Art. 5 Abs. 3 | <i>Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet (...) werden.</i> |
| Art. 4 Abs. 1 | <i>Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden.</i> |